



**Beilage zu STRB Nr. 1151/2021**

17. November 2021

**Wärmeversorgungsverordnung (WVV)**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. November 2021<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden mittels thermischer Netze und durch die Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt.

Gegenstand

Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:

Zweck

- a. Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb thermischer Netze zu schaffen, um damit die Transformation der Wärmeversorgung von fossilen zu fossilfreien Energieträgern zu beschleunigen;
- b. Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung im Wärmebereich zu regeln;
- c. zu einer umweltverträglichen Wärmeversorgung beizutragen und dadurch die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt zu unterstützen;
- d. zu einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung beizutragen;
- e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Kundinnen und Kunden in der Stadt mit Wärme beizutragen.

Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Begriffe

- a. Thermische Netze sind leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1151 vom 17. November 2021.

- b. Unter Gasversorgung wird der Betrieb des Gasnetzes und die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung thermischer Netze verstanden.
- c. Als Deckungsgrad wird der prozentuale Anteil der bezogenen Wärme in kWh pro Jahr in Relation zum gesamten Wärmebedarf in einem Verbundgebiet bezeichnet.
- d. Unter fossilfreien Energieträger werden erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme verstanden.

Ziele

Art. 4 <sup>1</sup> Die Wärmeversorgung von Gebäuden soll ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern erfolgen.

<sup>2</sup> Bis 2040 sollen mindestens 60 Prozent des Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen erschlossen werden.

## **B. Thermische Netze**

Leistungsauftrag

Art. 5 Die Stadt kann zur Wärmeversorgung den Bau und Betrieb von thermischen Netzen übernehmen.

Gebietsauftrag und -konzession

Art. 6 Für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen erteilt die Stadt der Betreiberschaft:

- a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft die Stadt ist;
- b. eine gebietsbezogene Konzession bei anderen Betreiberschaften.

Voraussetzungen für die Gebietszuweisung

a. energiepolitische Vorgaben

Art. 7 <sup>1</sup> Gebietsaufträge und -konzessionen werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

<sup>2</sup> Pro Gebiet wird nur ein Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession erteilt.

<sup>3</sup> Die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen für die örtlich beschränkte Nutzung des öffentlichen Grunds durch leitungsgebundene Systeme bleibt vorbehalten.

Art. 8 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende ökologische Vorgaben: b. ökologische Vorgaben

- a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens 70 Prozent; spätestens ab 2040 beträgt der Anteil 100 Prozent.
- b. Wärmepumpen, die für den Betrieb thermischer Netze benötigt werden, sind zu 100 Prozent mit erneuerbarem Strom zu betreiben.
- c. Im Endausbau ist ein im Rahmen der Energieplanung festzulegender gebietsspezifischer Deckungsgrad zu erreichen.

Art. 9 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende wirtschaftliche Vorgaben: c. wirtschaftliche Vorgaben

- a. Sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb des Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen, ist ein Anschlussangebot zu unterbreiten.
- b. Der Öffentlichkeit ist ein transparentes Preisblatt zugänglich zu machen.
- c. Die Preise beinhalten Anschlusskosten, leistungsbezogene Kosten und Energiekosten.

Art. 10 <sup>1</sup> Die Betreiberschaft erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung der ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben. d. Berichterstattung

<sup>2</sup> Sie legt der Stadt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung vor.

Art. 11 Die Betreiberschaften regeln das Verhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem Vertrag, der dem Privatrecht unterstellt ist. Rechtsverhältnis

Art. 12 Über die Erteilung von Gebietsaufträgen entscheidet der Stadtrat. Gebietsauftrag

Art. 13 <sup>1</sup> Die Stadt schreibt Gebietskonzessionen gemäss Art. 6 lit. b öffentlich aus. Gebietskonzession  
a. Verfahren

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnenmarkt<sup>3</sup> in der Fassung vom 1. Januar 2021; es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens.

b. Inhalt

Art. 14 Die Konzession legt zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Art. 7–10 mindestens fest:

- a. die Konzessionärin oder den Konzessionär;
- b. das Versorgungsgebiet;
- c. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebs;
- d. die Dauer der Konzession;
- e. die Verwaltungs- und Schreibgebühren;
- f. den Entzug, die Änderung und die Rückgabe der Konzession;
- g. ein allfälliges Heimfallsrecht der Stadt;
- h. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;
- i. weitere Anforderungen und Auflagen, die der Konzessionär oder die Konzessionärin zu erfüllen hat.

c. Gebühr

Art. 15 Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden keine Gebühren erhoben; vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Schreibgebühren.

### **C. Gasversorgung**

Ausstieg aus fossilem Gas

Art. 16 <sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwenden.

<sup>2</sup> Für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen darf spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Stadtverwaltung bezieht spätestens ab 2035 kein fossiles Gas mehr.

---

<sup>3</sup> vom 6. Oktober 1995, SR 943.02.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann befristet bis 2040 Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.

Art. 17 Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.

Einsatz von Gas

Art. 18 <sup>1</sup> Für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen dürfen keine neuen Gasanschlüsse erstellt werden.

Gasanschlüsse

<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon sind Gasanschlüsse:

- a. in energieplanerisch begründeten Ausnahmefällen oder flächendeckend in energieplanerisch festgelegten Gebieten, in denen die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Ab- und Umweltwärme technisch nicht möglich ist oder nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfolgen kann;
- b. in energieplanerisch festgelegten Gebieten für thermische Netze, sofern sich die Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet, ans thermische Netz anzuschliessen, sobald dieses vor Ort verfügbar ist;
- c. für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen.

Art. 19 <sup>1</sup> In der Stadt werden keine neuen Gebiete mit Gasverteilnetzen erschlossen.

Gasverteilnetze

<sup>2</sup> Der Stadtrat legt im Rahmen der kommunalen Energieplanung fest, welche Gebiete zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und in welchem Zeitpunkt das Gasverteilnetz ganz oder teilweise stillgelegt wird.

<sup>3</sup> Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere:

- a. die Versorgungssicherheit;
- b. die aktuelle oder künftige Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes thermisches Netz;
- c. das Vorhandensein von alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungslösungen;
- d. die Abstimmung mit anderen Gasanwendungen, namentlich das Vorhandensein von industriellen Hochtemperaturprozessen, Gastankstellen oder Spitzenlastabdeckung.

<sup>4</sup> In den Fällen gemäss Art. 18 Abs. 2 wird das Gasverteilnetz nicht stillgelegt.

Ankündigung von Stilllegungen

Art. 20 <sup>1</sup> Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens fünfzehn Jahre im Voraus an.

<sup>2</sup> In Gebieten mit bestehenden oder geplanten thermischen Netzen oder mit anderen alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungslo-  
sungen kann der Stadtrat von dieser Frist abweichen; er kündigt eine Stilllegung mindestens fünf Jahre im Voraus an.

Entschädigungen für

a. Gasgeräte

Art. 21 <sup>1</sup> Müssen Gasgeräte aufgrund der Stilllegung von Gasverteilnetzen gemäss Art. 19 und 20 ausser Betrieb genommen werden, richtet sich der Anspruch der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Gasgeräte, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung installiert wurden.

<sup>3</sup> Härtefälle sind ausgenommen.

b. Gasverteilnetze

Art. 22 <sup>1</sup> Müssen Gasverteilnetze gemäss Art. 19 und 20 stillgelegt werden, richtet sich der Anspruch der Gasnetzeigentümerin auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Investitionen, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung getätigt wurden.

<sup>3</sup> Unumgängliche Investitionen für Leitungsumlegungen infolge von Projekten Dritter sowie für die Sicherheit des Gasverteilnetzes sind ausgenommen.

## **D. Schlussbestimmung**

Inkrafttreten

Art. 23 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

---

<sup>4</sup> SR 101